



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 05.10.2020

Jahrgang/Nummer XXXXIX/40

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

22-0305

Stellenausschreibung

Der Landkreis Kitzingen sucht zum **01.03.2020** einen kommunalen Jugendpfleger (m/w/d) für den Bereich kommunale Jugendarbeit.

Es handelt sich um eine unbefristete Teilzeitstelle **mit der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit**.

Weitere wichtige Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.kitzingen.de/stellenausschreibungen.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung über unser **Online-Bewerberportal** <https://www.mein-check-in.de/kitzingen> bis spätestens **01.11.2020**.

Teil II

Bekanntmachungen anderer Behörden

321-028/01.1-SschV14

Schulverband Willanzheim

Das Landratsamt gibt gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 21 KommZG

1. die Genehmigung der Verbandssatzung des Schulverbands Willanzheim vom 14.09.2020 Nr. 321-028/01.1-SchV14 und

2. den Wortlaut der genehmigten Satzung

Bekannt.

I. Genehmigung:

Die Verbandssatzung wird nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 KommZG genehmigt.

II. Verbandssatzung:

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung)

Der Schulverband Willanzheim (nachfolgend stets Schulverband genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 455; 633, BayRS 2230-7-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2020 (GVBI S. 278) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI S. 98) sowie Art. 20a und art. 103 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796,

BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 737), folgende

Satzung:

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgende Namen:

Schulverband Willanzheim

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Willanzheim.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund der Zweckvereinbarung vom 26.08.1991 (LKrABI S. 359) von der Verwaltungsgemeinschaft Iphofen geführt.

§ 3 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Der Schulverbandsvorsitzende oder die Schulverbandsvorsitzende, sein/ihre Stellvertreter/in und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Komm ZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitglieder besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das ist die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySch FG i.V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzende/r oder deren Stellvertreterin sind.

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 20,00 Euro.

- (4) Der Schulverbandsvorsitzende oder die Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit keine monatliche Aufwandsentschädigung. Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin des Schulverbandsvorsitzenden oder der Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeiten – jeweils im Vertretungsfall – ebenfalls keine Aufwandsentschädigung.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
- a) für auswärtige Tätigkeiten Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung genannten Ort stattfinden;
 - b) wenn sie Arbeitnehmer sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;
 - c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag einen Pauschalsatz – für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 7,50 Euro;
 - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a, b und c haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, einen Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in Höhe von 7,50 Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3 1. Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 2 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem Ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes vom 22.12.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen S. 126) außer Kraft.

Willanzheim, 21.09.2020

Reifenscheid-Eckert

Schulverbandsvorsitzende

Kitzingen, 24.09.2020



Werkausschusssitzung

Am Freitag, den 13.11.2020, um 09:00 Uhr findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch – Bad Windsheim in Neustadt a.d.Aisch, Konrad-Adenauer-Str. 1, eine Werkausschusssitzung statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift über die Sitzung des Werkausschusses vom 05.05.2020
3. Feststellung des Jahresabschlusses 2019 sowie Behandlung des Jahresverlustes 2019
4. Wirtschaftsplan 2021 und Erlass der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2021

Uffenheim, 30.09.2020

Dr. Hermann Löhner
Werkleiter



Verbandsversammlung

Am Freitag, den 13.11.2020, um 11:00 Uhr findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch – Bad Windsheim in Neustadt a.d.Aisch, Konrad-Adenauer-Str. 1, eine Verbandsversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift der Verbandsversammlung vom 18.06.2020
3. Situationsbericht der Werkleitung
4. Feststellung des Jahresabschlusses 2019 sowie Behandlung des Jahresverlustes 2019
5. Entlastung der Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung für das Rechnungsjahr 2019
6. Wirtschaftsplan 2021 und Erlass der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2021

Uffenheim, 30.09.2020

Dr. Hermann Löhner
Werkleiter

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt
Ringstrasse 51, 97753 Karlstadt**

**Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung
Vollzug der Verordnung über
die Anwendung von Düngemitteln,
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln
nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen
(Düngeverordnung – DüV)
vom 01.05.2020**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt, Fachzentrum Agrarökologie, erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 10 Düngeverordnung folgende

Anordnung

Die **Sperrfrist** für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Düngeverordnung

**für den Regierungsbezirk Unterfranken
auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat
spätestens 15. Mai 2020)**

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern festgelegt auf die Zeit vom

15. November 2020 bis einschließlich 14. Februar 2021

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen. Auch Vorgaben in Wasserschutzgebieten bleiben weiterhin gültig.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Fachzentrum Agrarökologie
Karlstadt, den 06.10.2020

Geyer, LORin